

Änderungen im Reisekostenrecht seit 01.01.2014

1. Die regelmäßige Arbeitsstätte wurde durch die erste Tätigkeitsstätte (§ 9 (4) EStG) ersetzt. Erste Tätigkeitsstätte ist jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, dem der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.
Eine dauerhafte Zuordnung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Festlegung unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an der betrieblichen Einrichtung tätig werden soll.
Der Arbeitgeber kann die „erste Tätigkeitsstätte“ bestimmen.
Bei fehlender Zuordnung ist die erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer täglich oder je 2 volle Arbeitstage je Arbeitswoche oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognose).
Ein Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte je Arbeitsverhältnis haben.
Fahrzeuge, Homeoffice (Arbeitszimmer), weiträumige Tätigkeitsgebiete sind keine erste Tätigkeitsstätte.
2. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer anlässlich einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und die Kosten für Übernachtung erstatten.
3. Der Mehraufwand für Verpflegung wurde ebenfalls neu geregelt. Es gibt nur noch 2 Erstattungssätze. **Zum 01.01.2020 können bei einer beruflich veranlassten Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 14 Euro steuerfrei (bisher 12 Euro) und bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden 28 Euro steuerfrei (bisher 24 Euro) vom Arbeitgeber erstattet werden.** Für An- und Abreisetage können grundsätzlich 14 Euro (12 Euro bis 31.12.2019) ohne Prüfung der Mindestabwesenheit erstattet werden. Bei betrieblich veranlassten Auslandsreisen bestehen auch nur noch zweistufige Verpflegungspauschalen. Bei derselben Auswärtstätigkeit dürfen Verpflegungsmehraufwendungen ab dem vierten Monat **nicht mehr** steuerfrei ausbezahlt werden.
4. Erhält ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder von einem Dritten eine Mahlzeit, stellt dies einen geldwerten Vorteil dar. Für die erhaltene Mahlzeit wird die gewährte Verpflegungspauschale gekürzt. Die Kürzung für ein Frühstück beträgt 20% (5,60 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 40% (11,20 Euro) der Verpflegungspauschale für einen vollen Tag, höchstens die ermittelte Verpflegungspauschale. Übersteigt der Preis der Mahlzeit den üblichen Wert von 60 Euro, ist der tatsächliche Wert der Mahlzeit als geldwerter Vorteil zu versteuern.
5. Unterkunftskosten dürfen dem Arbeitnehmer bis zu 48 Monaten in tatsächlicher Höhe steuerfrei erstattet werden. Die Frist beginnt neu, wenn die Tätigkeit mindestens 6 Monate unterbrochen wurde. Der Arbeitgeber kann die Unterkunftskosten auch pauschal mit 20 Euro pro Tag steuerfrei erstatten. Pauschalen für Übernachtung bei Auswärtstätigkeiten im In- und Ausland dürfen nur vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Beim Werbungskostenabzug in der Steuerklärung ist der Ansatz von Übernachtungspauschalen **nicht** zulässig.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.